

AMTSBLATT

der Gemeinde Südlohn

8. Jahrgang

Südlohn, 11. April 2003

Nummer 4

Inhalt:

Seite:

- | | | |
|----|---|----|
| 1. | Bekanntmachung:
Haushaltssatzung für das Jahr 2003 | 2 |
| 2. | Bekanntmachung:
Satzung über die Reduzierung der Zahl der zu wählenden Vertreter nach § 3 Abs. 2a
Kommunalwahlgesetz | 3 |
| 3. | Bekanntmachung:
2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15a „Gewerbe- und Industriegebiet
westlich der Vredener Straße“ im Ortsteil Oeding | 5 |
| 4. | Bekanntmachung:
Bebauungsplan Nr. 41 „Im Esch/Böwingkamp“ im Ortsteil Oeding | 6 |
| 5. | Bekanntmachung:
6. vereinf. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Kindergarten“ im OT Südlohn | 7 |
| 6. | Bekanntmachung:
3. vereinf. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Marktplatz/Panofen“ im OT Oeding | 8 |
| 7. | Bekanntmachung:
Hinweise auf Veranstaltungen
Hinweis auf Sprechstunden des Kreises Borken – Fachbereich Jugend u. Familie | 9 |
| 8. | Abfallkalender für die Monate April und Mai 2003 | 10 |

Herausgeber :

DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE SÜDLOHN

Vertrieb:

Das Amtsblatt liegt im Rathaus und allen Geschäftsstellen der ortsansässigen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus. Laufender Bezug nur im Jahresabonnement gegen eine Bezugsgebühr von 26,00 € incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Gemeinde Südlohn –Hauptamt-, Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn, zu richten.

Auch im Internet unter <http://www.suedlohn.de> (Aktuelles, Veröffentlichungen) können die Amtsblätter abgerufen werden

Bekanntmachung:

**Haushaltssatzung der Gemeinde Südlohn
für das Haushaltsjahr 2003**

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Südlohn am 26. Februar 2003 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird
im **Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	10.695.816 €
in der Ausgabe auf	10.695.816 €

im **Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	4.505.216 €
in der Ausgabe auf	4.505.216 €

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2003 zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushaltes (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen) erforderlich ist, wird auf

1.322.800 €

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

100.000 €

festgesetzt.

§ 4

Der **Höchstbetrag der Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.500.000 €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2003 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 192 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 381 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer | |
| | nach dem Gewerbeertrag auf | 403 v.H. |

Die Angabe der Hebesätze hat nur deklaratorische Bedeutung, da die Steuersätze in der Hebesatz-Satzung festgesetzt werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung ist nach § 79 Abs. 5 Satz 1 der Gemeindeordnung NW in der z.Z. gültigen Fassung am 26.02.2003 dem Landrat des Kreises angezeigt worden. Mit Verfügung vom 14.03.2003 teilt der Landrat mit, dass er keine Bedenken gegen die Veröffentlichung hat.

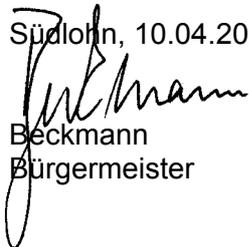
Der Haushaltsplan liegt **vom 14. April 2003 bis 30. April 2003** während der Dienstzeit zur Einsichtnahme öffentlich im Rathaus der Gemeinde Südlohn, Winterswyker Straße 1, 46354 Südlohn-Oeding, Zimmer 19, aus.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,*
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Südlohn, 10.04.2003


Beckmann
Bürgermeister



Bekanntmachung:

**Satzung der Gemeinde Südlohn
über die Reduzierung der Zahl der zu wählenden Vertreter
nach § 3 Abs. 2 a Kommunalwahlgesetz des Landes
Nordrhein-Westfalen ab der Wahlperiode 2004**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2001 (GV. NRW. S. 811), des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S.454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2000 (GV. NRW. S.245) hat der Rat der Gemeinde Südlohn in einer Sitzung am 09. April 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anzahl der nach § 3 Abs. 2 a des KWahlG NW für die Gemeinde Südlohn zu wählenden Vertreter wird um sechs von zweiunddreißig auf sechsundzwanzig reduziert. Hiervon werden dreizehn Vertreter in Wahlbezirken gewählt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

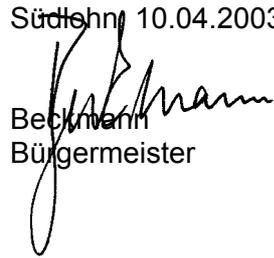
Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,*
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,*
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder*
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Südlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.*

Südlohn, 10.04.2003


Beckmann
Bürgermeister



Bekanntmachung:

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15a „Gewerbe- und Industriegebiet westlich der Vredener Straße“ im Ortsteil Oeding

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 I BauGB

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 27.11.2002 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15a „Gewerbe- und Industriegebiet westlich der Vredener Straße“ einschl. der dazugehörigen Begründung in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Südlohn beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Oeding. Folgende Grundstücke liegen innerhalb des Geltungsbereiches:

Gemarkung Oeding, Flur 6, Nr. 155, 483, 494, 603, 727, 728, 974, 979, 1094, 1180, 1668-1671, 1840, 1953, 1961, 1983 tlw., 1984-1987.

Das Plangebiet wird folgendermaßen abgegrenzt:

Im Norden: nördliche Grenze der Parzellen 1668 und 1953,

Im Osten: durch die Straße „Woorteweg“,

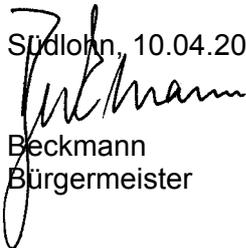
Im Süden: südliche Grenze der Parzelle 1671 und deren Verlängerung über die Parzelle 1983 bis zur Straße „Woorteweg“,

Im Westen: durch die Straße „Schultenallee“.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes durch Ausweisung eines SO-Gebietes „Bekleidung/Schuhe“ mit max. 4.500 m² Bruttogeschossfläche“ soll die planungsrechtliche Zulässigkeit für die Ansiedlung von Einzelhandel mit Bekleidung/Schuhe und für die Rückverlagerung des Textil-Fabrikverkaufes an den Betriebsstandort (Bereich entlang des Woorteweges) geschaffen werden. Zugleich soll durch entsprechende Festsetzungen einer möglichen städtebaulichen Fehlentwicklung durch Einzelhandelsnutzung auf dem gesamten Betriebsgrundstück planungsrechtlich entgegen gesteuert werden.

Der Beschluss, die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 15a „Gewerbe- und Industriegebiet westlich der Vredener Straße“ im OT Oeding aufzustellen, wird hiermit gem. § 2 I Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Südlohn, 10.04.2003



Beckmann
Bürgermeister



Bekanntmachung:

**Bebauungsplan Nr. 41 „Im Esch/Böwingkamp“
im Ortsteil Oeding**

Aufstellung

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 09.04.2003 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 41 „Im Esch/Böwingkamp“ im Ortsteil Oeding in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Südlohn beschlossen.

Das Bebauungsplangebiet erstreckt sich über eine Fläche von ca. 3,8 ha.

Das Plangebiet wird folgendermaßen abgegrenzt:

Im Norden: durch das Regenrückhaltebecken und das Gewässer 1030,

Im Osten: durch die Straße „Böwingkamp“,

Im Süden: durch die südliche Grenze der Parzellen N 2073 und deren Verlängerung bis zum südlichsten Grenzstein der Pz. 1291,

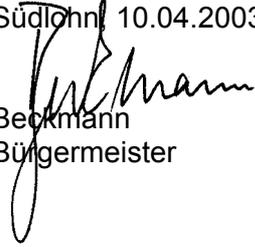
Im Westen: durch die westliche Grenze der Parzelle 2176 und deren Verlängerung bis zum südlichsten Grenzstein der Pz. 1291

Für das Gebiet ist die Entwicklung eines Wohngebietes geplant. Das Baugebiet wird gem. § 8 II BauGB aus dem bestehenden Flächennutzungsplan entwickelt.

Die Beteiligung der Bürger gem. § 3 I BauGB (vorgezogene Bürgerbeteiligung) soll in Form einer Bürgerversammlung erfolgen. Die öffentliche Auslegung erfolgt gem. § 3 II BauGB.

Der Aufstellungsbeschluss wird gem. § 2 I BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Südlohn, 10.04.2003


Beckmann
Bürgermeister



Bekanntmachung:

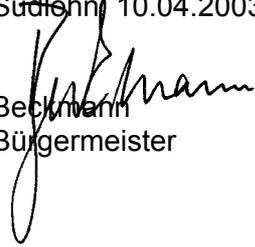
**6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1
„Am Kindergarten“ im Ortsteil Südlohn**

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in der Sitzung am 26.02.2003 die Aufstellung der 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Kindergarten“ im OT Südlohn beschlossen. Ziel der Änderung ist die Festsetzung von Flächen auf den privaten Grundstücken zu Errichtung von Lärmschutzanlagen.

Für den Bereich, auf dem die Lärmschutzanlagen errichtet werden sollen, wird entlang der Grundstücksgrenzen entlang der B 70 auf einer Länge von etwa 410 m jeweils ein Streifen von 3 m Breite gem. § 9 I Nr. 24 und IV BauGB parallel zur Grundstücksgrenze als Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz gegen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes festgesetzt

Der Satzungsbeschluss der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Marktplatz/Panofen“ im Ortsteil Oeding wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Südlohn, 10.04.2003


Beckmann
Bürgermeister



Bekanntmachung:

**3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9
„Marktplatz/Panofen“ im Ortsteil Oeding**

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 09.04.2003 die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Marktplatz/Panofen“ im Ortsteil Oeding gem. § 13 BauGB beschlossen.

Die Planänderung betrifft die Grundstücke Gem. Oeding, Flur 5 Pz. 295, 296 und 620 (tlw.) und umfasst folgende Festsetzungen:

Der südliche Rand des Baufensters wird in einem Abstand von 2,13 m zur Grundstücksgrenze als Baulinie festgesetzt.

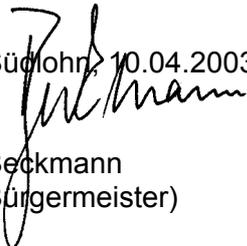
Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird gem. § 17 BauNVO folgendermaßen festgesetzt:

Anzahl der Vollgeschosse:	max. zwei,
GRZ:	max. 0,8 ,
GFZ:	max. 1,8 ,
Firsthöhe:	max. 11,15 m,
Traufhöhe:	max. 7,50 m,
Drempelhöhe bei 2 Geschossen:	max. 0,75 m.

Festsetzung einer Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Aussage Fußgängerbereich und Anliegerverkehr zu Erschließung des im Erdgeschoss geplanten Geschäftsbereiches.

Der Satzungsbeschluss der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Marktplatz/Panofen“ im Ortsteil Oeding wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Südlohn, 10.04.2003


Beckmann
Bürgermeister)



Hinweis

zu den Veranstaltungen in der Gemeinde Südlohn

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

über Veranstaltungen, die in der Gemeinde Südlohn stattfinden, können Sie sich im

Internet:www.suedlohn.de

unter **Veranstaltungskalender** informieren.

Außerdem ist ein gedruckter Veranstaltungskalender erschienen, der bei den örtlichen Banken, im Rathaus und im Haus Wilmers zur Mitnahme ausliegt.

Hinweis

Ab dem 01. Mai 2003 hält,

Frau Isabelle Alfert
Dipl.-Sozialarbeiterin und Sozialpädagogin

Kreis Borken
- Fachbereich Jugend und Familie -

folgende Sprechstunden:

Im **Rathaus Oeding**, Winterswyker Straße 1
jeden Dienstag, 9.00 – 11.00 Uhr, Tel. 582-13
Zimmer 14 (kl. Sitzungssaal)

Im **Haus Wilmers**, Kirchplatz 9
jeden Mittwoch, 15.00 – 17.00 Uhr, Tel. 7877
Bürgerstube

Oeding

APRIL	MAI
1Di	1Do Maifeiertag
2Mi P (IB + AB), B (IB)	2Fr
3Do	3Sa
4Fr	4So
5Sa	5Mo Krammarkt
6So	6Di
7Mo	7Mi W (IB + AB), M (IB)
8Di	8Do
9Mi W (IB + AB), M (IB)	9Fr
10Do	10Sa
11Fr	11So
12Sa G (Oe)	12Mo
13So	13Di
14Mo	14Mi B (IB)
15Di B (IB)	15Do
16Mi	16Fr U/EK
17Do	17Sa
18Fr Karfreitag	18So
19Sa	19Mo AB Schrott anmelden
20So Ostersonntag	20Di
21Mo Ostermontag	21Mi M (AB)
22Di	22Do
23Mi	23Fr Sch/EG
24Do M (AB)	24Sa
25Fr	25So
26Sa G (Sü)	26Mo
27So	27Di B (IB)
28Mo	28Mi P (IB + AB)
29Di B (IB)	29Do Christi Himmelfahrt
30Mi P (IB+AB)	30Fr
	31Sa

Abfallkalender der Gemeinde Südlohn

für die Monate
April und Mai
2003

M	=	Restmüll	(Graue Tonne)
B	=	Biomüll	(Braune Tonne)
P	=	Papier	(Blaue Tonne)
W	=	Wertstoff	(Gelber Sack)
U/EK	=	Umweltmobil/E.-Kleingeräte	
Sch/EG	=	Schrott, Elektrogroßgeräte	
Sp	=	Sperrmüll	
A	=	Altkleidersammlung	
G	=	Grünanlieferung	
Sü	=	Bauhof	Südlohn
Oe	=	Bauhof	Oeding
IB	=	nur	Innenbereich
AB	=	nur	Außenbereich

Südlohn

APRIL	MAI
1Di	1Do Maifeiertag
2Mi P (AB)	2Fr
3Do	3Sa
4Fr	4So
5Sa	5Mo Krammarkt
6So	6Di AB Schrott anmelden
7Mo	7Mi W (IB+AB) B (IB)
8Di	8Do
9Mi W (IB+AB) B (IB)	9Fr Sch/EG
10Do	10Sa
11Fr	11So
12Sa G (Oe)	12Mo
13So	13Di
14Mo	14Mi M (IB)
15Di	15Do
16Mi M (IB)	16Fr U/EK
17Do	17Sa
18Fr Karfreitag	18So
19Sa	19Mo
20So Ostersonntag	20Di
21Mo Ostermontag	21Mi M (AB), B + P (IB)
22Di	22Do
23Mi	23Fr
24Do M (AB), B + P (IB)	24Sa
25Fr	25So
26Sa G (Sü)	26Mo
27So	27Di
28Mo	28Mi P (AB)
29Di	29Do Christi Himmelfahrt
30Mi P (AB)	30Fr
	31Sa